

## **Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt am 16. Dezember 2021 gefassten Beschlüsse**

---

In der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt am 16. Dezember 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

### **öffentlicher Teil:**

#### ***Beschluss Nr. 01/14/2021***

#### **Nachbesetzung eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport**

Auf Grundlage des § 27 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 16. Dezember 2021 beschlossen,

#### **Herrn Markus Görbing**

als das durch die Freie Wählergemeinschaft vorzuschlagende stellvertretende Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Großrudstedt zu berufen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### ***Beschluss Nr. 02/14/2021***

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Großrudstedt für das Haushaltsjahr 2022 samt ihrer Anlagen**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März

2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2022 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl  
der Mitglieder: 13

davon anwesend: 11

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

***Beschluss Nr. 03/14/2021***

**Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Großrudestedt für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Großrudestedt erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Großrudestedt für das Haushaltsjahr 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl  
der Mitglieder: 13

davon anwesend: 11

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

***Beschluss Nr. 04/14/2021***

**Einrichtung eines Wasserwehrdienstes durch die Gemeinde Großrudestedt und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Großrudestedt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 55 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Großrudestedt richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein, dessen Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großrudestedt wahrgenommen wird. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Großrudestedt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

***Beschluss Nr. 05/14/2021***

**Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt**

Aufgrund des § 19 Abs. 1, des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), des § 2, des 10 und des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober

2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), des § 21 Abs. 1, des § 29 und des § 30 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), sowie des § 10 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großrudestedt vom 19. Februar 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 02/2019 vom 28. Februar 2019, Seite 13), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

***Beschluss Nr. 06/14/2021***

**Finanzielle Unterstützung zu den Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Großrudestedt haben**

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 beschlossen, die finanzielle Unterstützung der Gemeinde zu den Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Großrudestedt haben, wie folgt festzulegen:

1. Es erfolgt eine Altersstaffelung nach Kindern unter zwei und über zwei Jahre.
2. Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Großrudestedt haben, betragen:
  1. für eine Ganztagsbetreuung für Kinder bis 2 Jahre
    - a) für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 167 Euro,
    - b) für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern 134 Euro  
und

- |  |              |
|--|--------------|
| c) für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern | 100 Euro,    |
| 2. für eine Ganztagsbetreuung für Kinder über 2 Jahre            |              |
| d) für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind            | 143 Euro,    |
| e) für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern          | 114 Euro und |
| f) für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern | 86 Euro,     |
| 3. für eine Halbtagsbetreuung für Kinder bis 2 Jahre             |              |
| a) für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind            | 134 Euro,    |
| b) für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern          | 107 Euro und |
| c) für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern | 80 Euro,     |
| 4. für eine Halbtagsbetreuung für Kinder über 2 Jahre            |              |
| d) für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind            | 114 Euro,    |
| e) für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern          | 92 Euro und  |
| f) für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern | 69 Euro.     |

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl  
der Mitglieder: 13

davon anwesend: 11

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

***Beschluss Nr. 07/14/2021***

**Verwendung von Mitteln nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGemStärkG) vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 beschlossen, die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG in Höhe von 50.000 Euro wie Folgt zu verwenden:

<b>Bereich</b>	<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Betrag</b> <b>- in EUR -</b>
Bauhof (Kauf Kommunalfahrzeug)	7710.9350	50.000,00

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

***Beschluss Nr. 08/14/2021***

**Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Großrudstedt durch die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen.

1. Der Beschluss des Gemeinderates Nr. 01/12/2021 vom 17. August 2021 wird aufgehoben.
2. Zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ vom 13. September 2021, wird sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Thüringer Glasfasergesellschaft über die KEBT AG bedient.
3. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, zu ergreifen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.
4. Die Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, die Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte, die Durchführung der Grobprojektplanung, die Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide, die Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas), die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der

Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, die Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, die Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung) und alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

5. Die Gemeinde soll frühzeitig über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange unterrichtet werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Umgekehrt wird sie die KEBT AG über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Bedarf stellen die Beteiligten die erforderlichen Pläne für die von der jeweiligen Baumaßnahme betroffenen Bereiche dem jeweils anderen Beteiligten kostenfrei zur Verfügung.
6. Die Gemeinde soll mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in ihrem Gebiet informiert werden. Sie hat das Recht, jederzeit auf Anfrage bei der KEBT AG eine entsprechende Auskunft zu erhalten.
7. Über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die den Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Da die TGG auch für andere Thüringer Kommunen tätig wird, ist eine Weitergabe von Informationen durch die TGG an andere Kommunen zulässig, sofern dies für die Projektdurchführung notwendig ist und im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

***Beschluss Nr. 09/14/2021***

**Änderung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt  
Nr. 02/12/2021 vom 17. August 2021**

Auf Grundlage des § 6 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560), sowie des § 5 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat

der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großrudestedt Nr. 02/12/2021 vom 17. August 2021 wird dergestalt geändert, als dass in Ziffer 2 des Beschlusses sowie in Anlage 1 zum Beschluss jeweils die Straßenbezeichnung „Hornsberg Blick“ durch die Straßenbezeichnung „Hornsberg-Blick“ ersetzt wird.
2. Die Änderung nach vorstehender Ziffer 1 erfolgt zum 17. August 2021.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

***Beschluss Nr. 10/14/2021***

**Nachträgliche Genehmigung der Vergabe der Lieferung und Leistung der Dienstbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die durch den Ortsbrandmeister der Gemeinde nach Rücksprache mit dem Bürgermeister am 13. September 2021 erfolgte Vergabe der Lieferung und Leistung der Dienstbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr an die Firma

**G. B. S. Handelsgesellschaft mbH**

**Zur Hagelschonung 2**

**14974 Ludwigsfelde**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 9.818,23 EUR wird nachträglich genehmigt.

2. Die bei Haushaltsstelle 1300.5600 für das Vorhaben entstehenden überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 5.8051 EUR werden durch Zuwendungen des Freistaats Thüringen im Rahmen der Projektförderung zur Unterstützung der aktiven Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren i. H. v. 6.300,00 EUR gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Ziffer 2 der Beschlusstenorierung

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	11



Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**nicht öffentlicher Teil:**

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

***Beschluss Nr. 11/14/2021***

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

***Beschluss Nr. 12/14/2021***

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

***Beschluss Nr. 13/14/2021***

**Stundung von Gewerbesteuerforderungen**

Großrudestedt, den 16. Dezember 2021

gez. Müller  
Bürgermeister